



Informationen für Flüchtlingsunterkünfte zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder

Das Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz sieht vor, dass Menschen, die Gewalt erfahren haben, vor weiterer Gewalt besser geschützt werden können. Ein besonderer Fokus des Gewaltschutzgesetzes ist auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Gewalt unter Menschen, die zusammen wohnen. In der Mehrzahl betrifft das vor allem Frauen und Kinder, aber auch Lesben, Schwule sowie bi- und trans- und intersexuelle Menschen (LSBTI). Für Kinder gilt auch in Flüchtlingsunterkünften der besondere Schutz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Hier kann also auch das Jugendamt eingeschaltet werden.

Mit dem Erlass "Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt in der Erstaufnahmeeinrichtung und ihren Außenstellen sowie Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende" vom 12.05.2016 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales in Brandenburg noch einmal bekräftigt, dass das Gewaltschutzgesetz ausdrücklich auch in Flüchtlingsunterkünften Anwendung findet.

Das bedeutet, dass Menschen, die innerhalb der Einrichtungen Gewalt gegen andere ausüben, von der Polizei bis zu 10 Tagen des Hauses verwiesen werden können. Es ist dann möglich, vor Gericht auch eine längere Wegweisung bis zu einem kompletten Rückkehrverbot zu erwirken und weitere Schutzmaßnahmen zu beantragen, wie z.B. Näherungs- und Kontaktverbote für den Gefährder gegenüber der geschädigten Person sowie Bannmeilen für Orte, wo sich die geschädigte Person in der Regel häufig aufhält.

Hält sich der Gefährder nicht an die Gebote, können weitere Schritte gegen ihn unternommen werden. Wichtig ist es aber auch, die von der Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nachhaltig zu schützen. Dies kann je nach Situation z.B. durch eine Verlegung des Gefährders in ein anderes Flüchtlingsheim möglich sein oder durch die Verlegung der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder. Eine räumliche Trennung im selben Haus ist keine Option. Mitunter hilft auch nur die Flucht in ein Frauenhaus. Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym und daher besonders geschützt. Die Schutzmaßnahmen können natürlich ein Problem mit der Wohnsitzauflage nach sich ziehen. Hier sind dann die entsprechenden Anträge auf Umverteilung und Übernahme der Kosten zu stellen. Bisher zeigen sich hier die Behörden noch sehr schwerfällig und es muss viel und energische Überzeugungsarbeit geleistet werden. Das Land Brandenburg hat aber in seinem Landesaufnahmegesetz im § 7 ausdrücklich familiäre Gewalt und Gewalt im sozialen Nahfeld als legitimen Grund für eine Umverteilung benannt.

Es empfiehlt sich, alle Flüchtlinge, Männer wie Frauen, über das deutsche Gewaltschutzgesetz zu informieren. Viele Länder haben noch keinen gesetzlich verankerten Schutz gegen Gewalt an Kindern, Frauen und Angehörigen der LSBTI-Community.

Genauere Informationen zum Gewaltschutzgesetz in 15 Sprachen können z.B. von der Webseite der Berliner Initiative gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) heruntergeladen werden oder als gedruckte Broschüre "Ihr Recht bei häuslicher Gewalt" bestellt werden:

www.big-berlin.info/medien/ihr-recht-bei-haeuslicher-gewalt

Hinweis: Da BIG e.V. ein Berliner Projekt ist, sind im Adressteil der Broschüre natürlich nur Berliner Adressen zu finden. Die vorangehenden Informationen zum Gewaltschutzgesetz gelten aber bundesweit.

Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen im Land Brandenburg

Für das Land Brandenburg finden Sie Adressen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen unter:
www.frauenhaeuser-brandenburg.de

Beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) gibt es auch sogenannte "Notfallkärtchen" mit den Telefonnummern aller Frauenhäuser in Brandenburg:

NOTFALLNUMMERN				Es gibt Hilfe bei häuslicher Gewalt
Polizei	110	Fürstenwalde	03361/57481	
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	08000 116 016	Guben	0160/91306095	
Beratungsstellen und Frauenhäuser im Land Brandenburg		Lauchhammer	03574/2693	
Bestensee	033763/214410	Luckenwalde	03371/633291	
Brandenburg	03381/301327	Ludwigsfelde	03378/512939	
Cottbus	0355/712150	Neuruppin	03391/2303	
Eberswalde	03334/360222	Oberhavel	03301/208040	
Eisenhüttenstadt	03364/43786	Potsdam (FH)	0331/964516	
Finsterwalde	03531/703678	Potsdam (BSt)	0331/974695	
Frankfurt/O.	0335/6840000	Prenzlau	03984/6894	
		Rathenow	03385/503615	
		Schwedt	03332/411967	
		Spremberg	03563/6090321	
		Strausberg	03341/496155	
		Wittenberge	03877/403684	



Das **bundesweite kostenlose** Hilfetelefon für Frauen ist rund um die Uhr erreichbar und bietet für gewaltbetroffene Frauen Beratung in vielen Sprachen an.

Möglichkeiten bei sexualisierter Gewalt

Erfährt eine Frau (oder auch ein Mann) sexualisierte Gewalt, also sexuelle Nötigung und/oder eine Vergewaltigung, kann sie natürlich eine Anzeige machen. Geschieht dies sofort nach der Tat, beauftragt die Polizei ein Krankenhaus mit der Spurensicherung, die für eine spätere Gerichtsverhandlung von großer Bedeutung ist und häufig den Ausgang der Gerichtsverhandlung bestimmt.

Die meisten Frauen zögern aber, anzuzeigen, fühlen sich nicht in der Lage, einer Aussage bei der Polizei standzuhalten, finden noch keine Worte, schämen sich, haben Angst, dass Ihnen nicht geglaubt wird. Dennoch brauchen die Frauen in der Regel eine medizinische Sofortversorgung, auch wenn äußerlich keine Verletzungen sichtbar sind. Vier Krankenhäuser* im Land Brandenburg bieten im Rahmen der Soforthilfe eine – freiwillige! – vertrauliche Spurensicherung ohne Anzeige bei der Polizei an. Die Spuren werden anonymisiert für einige Jahre aufgehoben, so dass die Frau Zeit hat, sich zu überlegen, ob sie doch noch eine Anzeige machen will.

*Carl-Thiem-Klinikum Cottbus; Klinikum Frankfurt (Oder); Ruppiner Kliniken Neuruppin; Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam. Eine Weiterleitung zur entsprechenden Station erfolgt sofort, wenn bei der Aufnahme der Schlüsselsatz gesagt wird:

"Ich brauche dringend ein Gespräch mit einer Gynäkologin." (Frau)

"Ich brauche dringend ein Gespräch mit einem Urologen." (Mann)

Weitere Informationen und kostenlose Downloads finden Sie auf:
www.hilfe-nach-vergewaltigung-brandenburg.de

Gewaltschutzstandards für Flüchtlingsunterkünfte

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF haben in Kooperation mit den großen Wohlfahrtsverbänden wie z.B. AWO, Der Paritätische, Diakonie, Caritas, DRK u.v.m. so wie Menschenrechts-, Frauen- und Kinderschutzorganisationen eine sehr empfehlenswerte Broschüre zu Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften herausgegeben. Diese kann auf der Webseite des BMFSFJ kostenlos heruntergeladen werden.

Viele Träger von Flüchtlingsunterkünften haben auch weitergehende ausdifferenzierte Standards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen entwickelt, die in ihren Einrichtungen umgesetzt werden sollen. Häufig werden auch Fortbildungen dazu angeboten.



Eine Information der



Anti-Gewalt-Koordinierung Frauen Brandenburg
Charlottenstr. 121
14467 Potsdam

Fon: 0331 813 298 47
Mobil: 0176 435 24 738
koordinierung@frauenhaeuser-brandenburg.de
www.frauenhaeuser-brandenburg.de/koordinierungsstelle

September 2016